



Abstimmungsvorlage vom 25.11.2018

Volksinitiative vom 12. August 2016 «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»

In Kürze

Die «Selbstbestimmungsinitiative» will den Vorrang des Verfassungsrechts vor dem Völkerrecht verankern. Zudem sollen die Behörden verpflichtet werden, der Verfassung widersprechende völkerrechtliche Verträge anzupassen und nötigenfalls zu kündigen.

Hintergrund

Mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative entstand ein Konflikt zwischen der Verfassung und dem Abkommen zur Personenfreizügigkeit mit der Europäischen Union.

Verfassungsänderung

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 5

1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Die Bundesverfassung ist die oberste Rechtsquelle der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht. Die Bundesverfassung steht über dem Völkerrecht und geht ihm vor, unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

Art. 56a Völkerrechtliche Verpflichtungen

1 Bund und Kantone gehen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, die der Bundesverfassung widersprechen.

2 Im Fall eines Widerspruchs sorgen sie für eine Anpassung der völkerrechtlichen Verpflichtungen an die Vorgaben der Bundesverfassung, nötigenfalls durch Kündigung der betreffenden völkerrechtlichen Verträge.

3 Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

Art. 190 Massgebendes Recht

Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstanden hat, sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmung zu Art. 5 Abs. 1 und 4 (Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns), Art. 56a (Völkerrechtliche Verpflichtungen) und Art. 190 (Massgebendes Recht)

Mit ihrer Annahme durch Volk und Stände werden die Artikel 5 Absätze 1 und 4, 56a und 190 auf alle bestehenden und künftigen Bestimmungen der Bundesverfassung und auf alle bestehenden und künftigen völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes und der Kantone anwendbar.

Empfehlung

Bundesrat, Nationalrat (129:68) und Ständerat (38:6) empfehlen eine Ablehnung der Vorlage.

Argumente

| Pro www.selbstbestimmungsinitiative.ch | Kontra www.parlament.ch |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Volksentscheide müssen gelten: In der Schweiz kann das Volk selber bestimmen, wie hoch die Steuern sind, ob und wie man die Landschaft vor Überbauung oder heimische Arbeiter vor Lohndumping schützt. Zentral für das Funktionieren der direkten Demokratie ist, dass Volksentscheide auch respektiert und umgesetzt werden.• Selbstbestimmung gefährdet: Internationale Gremien und Behörden weiten den Geltungsbereich der internationalen Verträge laufend aus. So setzen Politiker und Gerichte in letzter Zeit mit Verweis auf internationale Verträge Schweizer Volksentscheide nicht mehr oder nur teilweise um. Diese Tendenz führt zu Rechtsunsicherheit. So können z.B. verurteilte Straftäter nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden, weil sie sich auf internationales Recht berufen. Oder die eigenständige Steuerung der Zuwanderung wird – trotz Volksentscheid – mit Verweis auf das Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht umgesetzt.• Verfassung als oberste Rechtsquelle: Die Selbstbestimmungsinitiative schafft Klarheit und Rechtssicherheit. Demokratisches schweizerisches Verfassungsrecht ist in der Schweiz die oberste Rechtsquelle. Im Konfliktfall soll es gegenüber internationalem Recht Vorrang haben. Ausgenommen ist das zwingende Völkerrecht. Auch die Menschenrechte sind dadurch nicht tangiert, da diese bereits in der Verfassung festgeschrieben sind. | <ul style="list-style-type: none">• Vertragsbruch: Die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen halten die Behörden an, sich über bestehende vertragliche Verpflichtungen hinwegzusetzen. Das widerspricht der Rechtskultur und schwächt die Position der Schweiz im Verkehr mit anderen Staaten.• Verfassungskonforme Verträge: Das Verbot des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge, die der Bundesverfassung widersprechen ist bereits jetzt selbstverständlich. Die in der Selbstbestimmungsinitiative angelegte Behauptung eines Gegensatzes zwischen (selbstbestimmt erlassenen) Landesrecht und (fremdem) Völkerrecht trifft nicht zu. Die direktdemokratische Beteiligung beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge ist sichergestellt.• Neue Widersprüche: Die Selbstbestimmungsinitiative weist mehrere Unklarheiten und Widersprüche auf. So ist schwer durchschaubar, welche konkreten Rangverhältnisse zwischen dem Völkerrecht und den landesrechtlichen Erlassen im Einzelnen gelten würden. Für wichtige Fragen zum Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht würde die Deutungshoheit den Gerichten übertragen.• Rechtsunsicherheit: Die Initiative schadet dem Wirtschaftsstandort, denn sie verursacht grosse Rechtsunsicherheit und übt einen Kündigungsdruck auf die Bilateralen und weitere Verträge aus.• Schwächung der Menschenrechte: Die Mindeststandards für Menschenrechte und damit die Rechte jedes Einzelnen werden geschwächt. Keine Institution darf sich über die Menschenrechte stellen, auch das Volk nicht. |